

Allgemeine Geschäftsordnung

Die folgende Geschäftsordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder der ReWiG Allgäu eG (im folgenden „Genossenschaft“ genannt) soweit sie nicht durch Gesetz oder die Satzung der Genossenschaft festgelegt sind.

1. Beitritt zur Genossenschaft

Die Beitrittserklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich trete der Genossenschaft bei und verpflichte mich, eine Einzahlung von 100 € auf den Genossenschaftsanteil zu leisten. Eine Abschrift der Satzung stand mir vor Abgabe dieser Beitrittserklärung zur Verfügung.

Bei Eröffnung eines privaten Marktplatzkontos wird für 100 € Genossenschaftsanteil ein Kreditrahmen in Höhe von 100 Realo eingerichtet. Bei einem Austritt wird ein noch in Anspruch genommener Kreditrahmen mit der Rückzahlung des Genossenschaftsanteils verrechnet.

Im Falle eines Konflikts zwischen mir und der Genossenschaft oder einem anderen Genossenschaftsmitglied verpflichte ich mich zur Teilnahme an einer Mediation. Erst wenn die Mediation gescheitert ist, habe ich die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Benachrichtigungen der ReWiG (auch die Einladung zur Mitgliederversammlung) erfolgen in der Regel elektronisch.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen der Beitrittserklärung rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für ungewollte Lücken der Beitrittserklärung.“

2. Mitgliederliste

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederliste zu führen. Diese Liste kann in einem durch Passwort geschützten Internet-Bereich von jedem Mitglied jederzeit eingesehen werden.

3. Informationen

Die Mitglieder sowie Interessenten der Genossenschaft werden regelmäßig und zeitnah über die Aktivitäten der Genossenschaft per E-Mail und Internet/Intranet der ReWiG Allgäu (öffentliches Internet: <http://rewig-allgaeu.de>; Intranet: <https://projekte.rewig-allgaeu.de> nach Anmeldung des Genossenschaftsmitgliedes) informiert. Auf der Intranet Seite wird zudem ein Mitgliederbereich eingerichtet, der auch zum Meinungs austausch der Mitglieder zur Verfügung steht.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich bestimmt. Wenn nicht anders festgesetzt beträgt der Mitgliedsbeitrag jährlich 90 €. Dieser Betrag gilt als Richtwert und kann von jedem Mitglied individuell verändert werden. Die Mitgliedsbeiträge werden bei einem späteren Austritt nicht zurückerstattet.

5. Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt, ist verpflichtet, sich in die Anwesenheitsliste einzutragen und anzugeben, wie viele stimmberechtigte Mitglieder es per Vollmacht vertritt. Gesetzlich sind maximal zwei Stimmvollmachten je teilnehmendem Mitglied zugelassen (§43, Abs. 5 GenG). Investierende Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen, sind in der Anwesenheitsliste als solche zu kennzeichnen.

Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Das bedeutet, dass mehr Ja- als Nein-Stimmen gezählt werden.

Stimmhaltungen und nicht durch Vollmacht vertretene abwesende Mitglieder werden nicht berücksichtigt.

Zu Beginn jeder Versammlung schlägt der Versammlungsleiter den genauen Abstimmungsmodus vor. Dabei kann je nach Tagesordnungspunkt auch mit unterschiedlichen Verfahren abgestimmt werden.

Neben dem dreistufigen Verfahren (Ja – Nein – Enthaltung) kann auch das folgende Systemische Konsensieren (SK-Prinzip über Widerstände) als Konsensverfahren angewandt werden. Die Widerstandsstufen sind:

0 Ich habe keinerlei Widerstand gegen diesen Vorschlag. Ich stimme ihm voll zu.

1 Der Vorschlag entspricht meiner Meinung. Ich stimme ihm nahezu voll zu.

2 Ich habe nur geringe Widerstände, stimme dennoch zu.

3 Ich habe Widerstände trage jedoch die Entscheidung mit.

4 Ich habe deutliche Widerstände und wünsche, dass ihr darauf eingeht und die Entscheidung verändert. Ich würde die Entscheidung aber auch unverändert mittragen.

5 Ich bin hin und hergerissen durch meine Widerstände, trage die Entscheidung jedoch mit.

6 Ich habe deutliche Widerstände und wünsche, dass ihr darauf eingeht und die Entscheidung verändert. Es fällt mir schwer die Entscheidung mit zu tragen.

7 Ich habe erhebliche Widerstände und wünsche, dass ihr darauf eingeht und die Entscheidung verändert. Trotz erheblicher Widerstände würde ich die Entscheidung mittragen, wenn sich die

Gemeinschaft dazu entschließt.

8 Ich habe sehr schwere Widerstände und wünsche, dass die Option erheblich verändert wird. Dennoch würde ich die Entscheidung mittragen, wenn die Gemeinschaft sich so entscheidet.

9 Ich kann den Vorschlag weder mittragen noch ihm zustimmen. Ich möchte euch jedoch nicht blockieren und stehe beiseite.

10 Der Vorschlag widerspricht meinen grundsätzlichen Vorstellungen. Ich trage die Entscheidung nicht mit und plädiere für ein gemeinsames Suchen nach einer neuen Entscheidungsoption. Meine Mitwirkung sichere ich zu.

Im Sinne der Satzung werden beim Konsensverfahren die Punkte 0-3 als Ja-Stimmen gewertet, die Punkte 4 – 7 als Enthaltungen und die Punkt 8-10 als Nein-Stimme.

6. Vorstand, Aufsichtsrat, Beiräte und Kernteam

Die Amtszeit für Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates wird bei der Wahl der Organe von der Generalversammlung bestimmt. Die Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr der Amtszeit beschließt. Die jeweilige Anzahl der Organ-Mitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt, wobei die Mindestanzahl gemäß Satzung nicht unterschritten werden darf. Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern, der Aufsichtsrat aus maximal sieben Mitgliedern.

Die Organe der Genossenschaft - Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung - üben die gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen im Außenverhältnis aus. Im Innenverhältnis werden die Belange der Genossenschaft basisdemokratisch durch die Gruppe der Aktiven gelenkt, das „Kernteam“. Das Kernteam tagt mindestens einmal im Monat nach Absprache häufiger. Das Kernteam ist offen für alle Mitglieder der Genossenschaft. Das Kernteam hat keine feste Anzahl von Teilnehmern. Das Kernteam lenkt die Genossenschaft in allen prägenden Entscheidungen. Das Kernteam entscheidet nach dem SK Prinzip (s. Punkt 5). Eine Entscheidung gilt als angenommen, wenn der Gruppenwiderstand niedriger als 10% ist, was einer Gemeinschaftsakzeptanz von 90% entspricht. Widerstandsstimmen von 10 blockieren die Entscheidung nicht (es gibt kein Veto-Recht).

Die Tätigkeit in den Organen der Genossenschaft bzw. im Kernteam wird nicht mit EURO vergütet, solange die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

7. Richtlinien für die Beteiligungsunternehmen der ReWiG Allgäu eG

Die jährliche Berichterstattung über die Nachhaltigkeits- und Gemeinwohl-Kriterien orientiert sich an der jeweils aktuellen Fassung der Gemeinwohl-Matrix aus der Gemeinwohl-Ökonomie.

8. Projektorganisation der ReWiG Allgäu eG

Die ReWiG Allgäu organisiert ihre Aufgaben und Projekte in einer Projektorganisationsform. Für den organisatorischen Bereich werden eine Reihe von Aufgabenbereichen definiert, die in Projektform mit Dauerwirksamkeit angelegt werden. Projekte sind zeitlich begrenzte Aktivitäten, die durch das Kernteam beschlossen und eingerichtet werden und auch durch das Kernteam als abgeschlossen erklärt werden. Die Projekte werden dann selbständig durch die Projektteilnehmer organisiert. Ein Projektbegleiter sorgt für die Dokumentation der Projekte auf der Intranet Seite der ReWiG Allgäu. Auf diese Weise bleiben die Projekte für die Genossenschaftsmitglieder sowie für das Kernteam transparent. Die Entscheidungen innerhalb der Projekte treffen die Aktiven selbständig. Nur Entscheidungen, die Finanzen oder die Genossenschaft bzw. die Gemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder generell betreffen werden von dem Projektteam in das Kernteam auf Basis von Entscheidungsvorlagen zur Entscheidung eingebracht. Als Wertschätzung für das Engagement der Aktiven vergibt die Gemeinschaft über die Projekte Zeitpunkte. Alle Engagierten bestimmen selbst über Ihre Zeiten und Engagements und berichten ihre Engagements an die Projektbegleiter, die dafür sorgen, dass die eingereichten Zeitpunktberechnungen freigegeben werden. Näheres regelt die Beschreibung zum Umgang mit Zeitpunkten. Die Engagements innerhalb der Projekte begründen generell keine Arbeitsverhältnisse. Das Engagement in Aufgaben und Projekten erfolgt eigenverantwortlich, selbständig und freiwillig.

9. Geschäftsbereiche der ReWiG Allgäu eG

Die ReWiG Allgäu sieht Geschäftsbereiche vor. Ein Geschäftsbereich entwickelt sich aus einem Projekt. Geschäftsbereiche handeln wirtschaftlich selbständig und sind berechtigt im Rahmen der Genossenschaft Geschäfte zu tätigen. Geschäftsbereiche werden durch das Kernteam eingerichtet und vom Kernteam auch wieder aufgehoben. Geschäftsbereiche sind berechtigt, bei Nachweis entsprechender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auch Arbeitsverhältnisse zu begründen. Die Leitung der Geschäftsbereiche wird explizit personell durch das Kernteam berufen. Auch ein Vorstandsmitglied, Aufsichtsratsmitglied und Kernteammitglied kann gleichzeitig LeiterIn eines oder mehrerer Geschäftsbereiche sein, wenn das Kernteam dem zustimmt. Die Leitung der Geschäftsbereiche arbeitet eng mit dem Kernteam zusammen. Die Leitung der Geschäftsbereiche entspricht in keiner Weise einer Organschaft der Genossenschaft. Die Vergütung der Leitungsfunktion eines Geschäftsbereiches wird innerhalb des Geschäftsbereiches festgelegt. Die Leitungstätigkeit der Geschäftsbereiche ist unabhängig von der Organschaft der Genossenschaft auch in Bezug auf die Bezahlung. Die Tätigkeiten sind klar getrennt. Näheres regelt die Beschreibung zum Aufsetzen und Führen eines Geschäftsbereiches, die jeweils vor der Errichtung eines Geschäftsbereiches vollständig erstellt und vom Kernteam genehmigt wird. Die Geschäftsbereiche berichten jährlich im Rahmen der Generalversammlung über ihre Entwicklung. Die Geschäftsbereiche sind nicht berechtigt ohne explizite Genehmigung durch das Kernteam Verbindlichkeiten einzugehen.

10. Klärungsstelle der ReWiG Allgäu

Entstehen innerhalb der ReWiG Konflikte oder Dissonanzen hat jedes Mitglied die Möglichkeit, sich an die „Klärungsstelle“ zu wenden und um Unterstützung zu ersuchen. Die Klärungsstelle ist über die Emailadresse Klaerungsstelle@rewig-allgaeu.de anzurufen. Die Klärungsstelle schlägt nach Anruf eine geeignete Vorgehensweise vor, entweder in Form persönlicher Begleitung (Coaching), moderierter Gespräche (einfach mit Moderator oder Moderator + Coaches) oder Mediationen (mit oder ohne Einbindung von persönlichen Coaches), und bindet alle Betroffenen ein. Alle Betroffenen werden aufgefordert innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen die vorgeschlagene Vorgehensweise anzunehmen oder abzulehnen. Meldet sich ein betroffenes Mitglied nicht innerhalb der Frist, gilt die vorgeschlagene Vorgehensweise als abgelehnt. Jeder der betroffenen Menschen hat die Möglichkeit, Personen seines Vertrauens zu den anstehenden Gesprächen mit hinzuzuziehen. Alle angeregten Maßnahmen sind freiwillig. Die Vorschläge und die Wirkung der Maßnahmen werden von der Klärungsstelle strikt vertraulich behandelt. Die Anfrage, die Annahme bzw. Ablehnung und das Ergebnis wird von der Klärungsstelle dokumentiert.

Sollten Klärungen nachhaltig nicht möglich sein, schlägt die Klärungsstelle dem Kernteam bzw. der Mitgliederversammlung eine weitere Vorgehensweise vor ohne inhaltliche Detailangaben zu machen (Vertraulichkeit). Das Kernteam bzw. die Mitgliederversammlung beschließt eine angemessene Vorgehensweise auf Basis der Empfehlungen der Klärungsstelle.

Die Mitglieder der Klärungsstelle werden durch einen Kernteambeschluss auf Antrag berufen und abberufen. Berufene Mitglieder der Klärungsstelle sind Coaches und/oder MediatorInnen.

11. *Salvatorische Klausel*

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für ungewollte Lücken der Geschäftsordnung. Veröffentlichungen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

Redaktionsteam Roland Wiedemeyer, Thomas Spross, Peter Scharl, Claudia Kircher

Durch das Kernteam vom 11.11.2014 zur Vorlage und Freigabe bei der außerordentlichen Generalversammlung (aGV) beschlossen.

Roland Wiedemeyer, Wolfgang Heckel, Hedy Struck, Peter Scharl, Horst Kern, Jochen Feix, Stefanie von Valta (schriftlich), Harald Lipke, Thomas Spross

Der Abschnitt 10 ist nachträglich ergänzt worden und durch den Kernteambeschluss am 28.11.2014 zur Vorlage der aGV beschlossen worden.

Roland Wiedemeyer, Ulrich Hoffrage, Hedy Struck, Peter Scharl, Horst Kern, Jochen Feix, Claudia Kircher (schriftlich), Harald Lipke, Thomas Spross, Gabriela Spross, Wolfgang Heckel (schriftlich, kein Bedarf für eine Klärungsstelle)